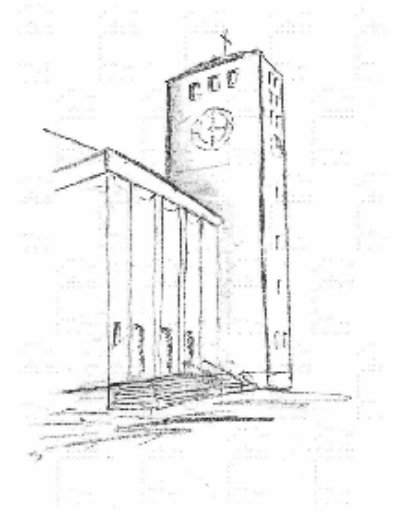


Satzung des Fördervereins

St. Bonifatius-Kirche-Düren e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein St. Bonifatius-Kirche-Düren e.V.
2. Der Verein wirkt auf dem Gebiet der früheren Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Düren
Der Verein hat seinen Sitz in Düren
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren nach seiner Eintragung
unter der Registerblattnummer VR 2373 eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein sieht seine Aufgabe primär in der Übernahme der Reparaturkosten, die
zum Erhalt der der Gemeindekirche St. Bonifatius Düren benötigt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche und
mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (z.Z. §§ 51 ff Abgabenordnung).
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die ideelle
Unterstützung:
 - a. des Gemeindelebens in der Gemeinde St. Bonifatius
 - b. der Öffentlichkeitsarbeit
 - c. der Zusammenarbeit der Polnischen mit der Deutschen Gemeinde
 - d. der Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Einrichtungen der Gemeinde
St. Bonifatius, u.a. mit der Kindertagesstätte St. Bonifatius, mit der
Schützenbruderschaft St. Bonifatius, mit dem Kirchenchor , St. Bonifatius, mit der
Frauengemeinschaft St. Bonifatius, mit der KOT St. Bonifatius
 - e. der Zusammenarbeit mit allen Gruppen und Einrichtungen der Gemeinde
und Vereine in Düren-Ost, u.a. mit dem Kinderheim St. Josef, mit der
Heinrich-Böll-Gesamtschule, der Grundschule Paul-Gerhardt, der
Stadtteilkonferenz Düren-Südost

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 6 Abs. 2e).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Mindesteintrittsalter für Einzelmitglieder 14 Jahre.
2. Beratende Mitglieder des Vorstandes sind:
 - a. der jeweils zuständige Pfarrer für den Seelsorgebereich St. Bonifatius oder ein von ihm benannter Vertreter
 - b. Mitglied des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde oder ein anderer vom KV benannter Vertreter
Die Mitgliedschaft dieser beratenden Mitglieder steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt deren ausdrücklicher Zustimmung zum Erwerb der Mitgliedschaft.
3. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme der Mitglieder gem. Ziff. 1 entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes
 - b. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht mehr erfüllt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.
 - c. Kündigung durch das Mitglied

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b. die Entlastung des Vorstandes nach dem Rechnungsprüfungsbericht der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c. die Wahl von zwei Kassenprüfern
- d. die Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e. die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages.

§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus so oft einzuberufen, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern. Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.5.)Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen außer bei Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen und darüber hinaus auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.

6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben gewählten und stimmberechtigten Personen:
 - a. die/der Vorsitzende
 - b. die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. die Schriftführerin/dem Schriftführer
 - d. der Stellvertretenden Schriftführerin/dem Stellvertretenden Schriftführer
 - e. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - f. der Stellvertretenden Schatzmeisterin/dem Stellvertretenden Schatzmeister
2. Der jeweilige zuständige Pfarrer für den Seelsorgebereich St. Bonifatius (oder sein von ihm benannter Vertreter) und ein Mitglied der Kirchengemeinde oder ein anderer vom KV benannter Vertreter sind beratende Mitglieder des Vorstands.
3. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Arbeitskreis Deutsch-Polnisches Forum gründen und Arbeitsgruppen für das Gemeindeleben, Finanzen und Öffentlichkeitsarbeit bilden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
5. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für diese Zeit bis zur Neuwahl des Vorstandes ein anderes Vereinsmitglied in das freigewordene Vorstandsamt.

6. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die in Abs. 1 unter Ziff. a — f) genannten Personen. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen wenigstens einer/eine der/die Vorsitzende oder stellvertretende/r Vorsitzende/r ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b. Planung, Beschluss und Durchführung der Aufgaben im Sinne der Vereinszwecke gem. § 2 Ziffer 3 der Satzung.
- c. Beschlussfassung und Bericht des Geschäftsjahres zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
- d. Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 10 Einberufung und Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen und darüber hinaus so oft, wie es die Angelegenheiten des Vereins erfordern.
2. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden — soweit die Satzung nichts anderes vorsieht — mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
5. Über die Vorstandbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und danach allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Barauslagen können erstattet werden.

§ 11 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Konvent des Karmel-Klosters, Kölner Landstr. 261, 52351 Düren, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Inhaltsverzeichnis:

Satzung des Fördervereins

St. Bonifatius-Kirche-Düren e.V.

§ 1	NAME UND SITZ.....	1
§ 2	ZWECK DES VEREINS	1
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT.....	2
§ 4	MITGLIEDSCHAFT.....	2
§ 5	ORGANE DES VEREINS	3
§ 6	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	3
§ 7	EINBERUFUNG UND DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	3
§ 8	VORSTAND.....	4
§ 9	AUFGABEN DES VORSTANDES	5
§ 10	EINBERUFUNG UND SITZUNGEN DES VORSTANDES	5
§ 11	ANFALL DES VEREINSVERMÖGENS.....	6
	INHALTSVERZEICHNIS:	7